



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1992

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
630	2. 7. 1992	Zweites Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	278
7843	2. 7. 1992	Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	279

630

**Zweites Gesetz
zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Vom 2. Juli 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel I

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Bei Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist, kann der Haushaltsplan bestimmen, daß die Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 12 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird.

(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Einwilligung zu dem Wirtschaftsplan durch das Gremium nach § 7 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht.

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Landesrechnungshof prüft in den Fällen des Absatzes 2 nach § 12 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und unterrichtet das Gremium sowie die zuständige oberste Landesbehörde und den Finanzminister über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.“

2. § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.“

3. Nach § 17 Abs. 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden.“

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „werden“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) An die Stelle des Punktes hinter dem Wort „Gleichgewichts“ tritt ein Semikolon.

- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, daß

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.“

5. In § 34 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Es ist ein automationsgestütztes Informationssystem über die Bewirtschaftung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen einzurichten, das es ermöglicht, die Ausführung des Haushaltsplans zeitnah zu überwachen und zur Aufstellung folgender Haushaltspläne sowie mittelfristiger Finanzplanungen benötigte Angaben bereitzustellen. Das Nähere über die zu speichernden Informationen und die Benutzung des Informationssystems regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit den Ressorts. Soweit personenbezogene Daten bereitgestellt werden sollen, sind sie vor der Auswertung zu anonymisieren.“

6. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 nichts anderes ergibt.“

7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.“

- b) In Absatz 4 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

8. § 38 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Finanzminister kann die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, die den im Haushaltsgesetz zu § 37 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Betrag übersteigen, von seiner Einwilligung abhängig machen.“

9. § 48 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung im Haushaltsplan auszubringen. Die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind verbindlich.“

10. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „rechnungsmäßigen“ durch das Wort „buchungsmäßigen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „für Mittel und“ gestrichen.

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nummern 3 und 9 mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Artikel I Nummern 3 und 9 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

(L. S.)

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

Der Minister
für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1992 S. 278.

7843

**Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz
Vom 2. Juli 1992**

§ 1

Die Ermächtigung nach § 14b Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134), wird auf das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Befreiung von der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (4. ViehFIGDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2183),
2. die Anordnung zusätzlicher Preisangaben nach § 3 Abs. 3 der 4. ViehFIGDV,

3. die Aufgaben der Meldebehörde nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 4 und § 6 Abs. 1 und 3 der 4. ViehFIGDV,
 4. die Anordnung zusätzlicher Zwischenmeldungen und die Festlegung ihres Umfangs nach § 5 Abs. 1 der 4. ViehFIGDV,
 5. die Aufteilung der Gebiete nach § 8 der 4. ViehFIGDV,
 6. die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen, die Gewichtsfeststellung und die öffentliche Bestellung der Sachverständigen nach § 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes
- ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (Landesamt).

§ 3

Das Landesamt ist zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben nach dem Vieh- und Fleischgesetz und seiner Durchführungsbestimmungen auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Vieh- und Fleischgesetzes wird, soweit das Gesetz von Landesbehörden ausgeführt wird, auf das Landesamt übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 26. Januar 1988 (GV. NW. S. 60) außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, auf Grund des § 14b Abs. 3 und des § 14d des Vieh- und Fleischgesetzes sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372),
- b) vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Grund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 2. Juli 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 279.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359